

Verordnung über häusliche Gewalt (VhG)

vom 14. September 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über häusliche Gewalt vom 18. Dezember 2015;
auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

*verordnet:*¹

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich

Die vorliegende Verordnung präzisiert die Bestimmungen des Gesetzes über häusliche Gewalt vom 18. Dezember 2015 (nachstehend: Gesetz) und regelt:

- a) die Aufgaben und Kompetenzen des kantonalen Amts für Gleichstellung und Familie (nachstehend: Amt), die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten und die Funktionsweise der kantonalen Konsultativkommission gegen häusliche Gewalt (nachstehend: Kommission) und der regionalen Gruppen gegen häusliche Gewalt (nachstehend: regionale Gruppen);
- b) das Verfahren zur Risikoeinschätzung und zum koordinierten Bedrohungsmanagement;
- c) das Verfahren und die Voraussetzungen für die Ausrichtung von finanziellen Hilfen;
- d) die Modalitäten der Durchführung des sozialtherapeutischen Gesprächs;
- e) die Modalitäten der Finanzierung der Betreuung der Urheber und der spezialisierten Betreuung der Familien;
- f) die Liste der vom Ereignisregister betroffenen Institutionen.

2. Abschnitt: Organisation und Kompetenzen

Art. 2 Kantonales Amt für Gleichstellung und Familie

¹ Das Amt ist das Koordinationsorgan in Sachen Bekämpfung häuslicher Gewalt gemäss den Aufgaben, die ihm vom Staatsrat und vom Departement, das für die Bekämpfung häuslicher Gewalt zuständig ist, (nachstehend: Departement) erteilt werden.

² Sein Auftrag besteht namentlich darin:

- a) Präventions- und Sensibilisierungsprogramme einzuführen;
- b) Projekte und Organisationen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt zu unterstützen;
- c) das Walliser Netzwerk gegen häusliche Gewalt (nachstehend: Netzwerk) zu unterstützen und auszubauen;

¹ In der vorliegenden Verordnung gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

d) den Fachleuten, die mit Situationen häuslicher Gewalt konfrontiert sind, Hilfe zu bieten und Informationen zu liefern.

³Das Amt kann im Rahmen seiner Finanzkompetenzen finanzielle Hilfen gewähren.

Art. 3 Konsultativkommission gegen häusliche Gewalt

¹Auf Vorschlag des Departements ernannt der Staatsrat zu Beginn jeder Verwaltungsperiode den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, wobei darauf geachtet wird, dass die wichtigsten betroffenen Kreise vertreten sind.

²Die Kommission besteht aus neun bis fünfzehn Mitgliedern, die aufgrund ihrer Fachkenntnisse und Berufserfahrung in den folgenden Bereichen ausgewählt werden:

- a) häusliche Gewalt;
- b) Opferhilfe;
- c) Kinderschutz;
- d) Arbeit mit den Urhebern häuslicher Gewalt;
- e) Gesundheitswesen;
- f) Sozialwesen;
- g) Schutz und Sicherheit (Polizei);
- h) Justiz.

³Alle Kommissionsmitglieder sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

⁴Der Präsident legt die zu behandelnden Themen und die Traktandenliste der Sitzungen fest. Er beruft die Mitglieder mindestens einmal jährlich ein. Die Kommission kann bei Bedarf externe Experten beiziehen. Im Übrigen organisiert sie sich selbstständig. Ihr Sekretariat wird vom Amt besorgt.

⁵Die Kommission ist ein unterstützendes Organ bei der Umsetzung des Gesetzes. Sie gibt ihre Vormeinung zu Projekten ab und arbeitet Empfehlungen aus. Sie ist dafür zuständig, eine koordinierte Aktion der verschiedenen Organisationen und Fachleute, die in die Bekämpfung häuslicher Gewalt involviert sind, sicherzustellen.

Art. 4 Regionale Gruppen gegen häusliche Gewalt

¹Der Staatsrat überträgt dem Amt die Zuständigkeit, auf Vorschlag der Kommission die Mitglieder der drei regionalen Gruppen zu ernennen: Unterwallis, Mittelwallis und Oberwallis.

²Die regionalen Gruppen sind aus Fachleuten aus der Praxis zusammengesetzt, namentlich aus den Bereichen Opferhilfe, Notunterkunft, Polizei, Kinderschutz, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, sozialmedizinische Zentren, SIPE-Zentren, Justiz und Integration.

³Die regionalen Gruppen treten mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Sie sollen die Koordination der multidisziplinären Interventionen optimieren, um den Opfern zu helfen und generell um häusliche Gewalt in ihrer Region zu bekämpfen.

3. Abschnitt: Risikoeinschätzung und koordiniertes Bedrohungsmanagement

Art. 5 Meldung eines erhöhten Risikos

¹Man spricht von einem erhöhten Risiko zum Begehen einer Tat von häuslicher Gewalt, die eine Person gefährdet und die der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (nachstehend: KESB) zu melden ist, in folgenden Situationen:

- a) es bestehen ernsthafte Gründe anzunehmen, dass eine Tat häuslicher Gewalt, die eine Person gefährdet, begangen wurde und dass neue Gewalttaten zu befürchten sind;
- b) ein Fall von häuslicher Gewalt, die eine Person gefährdet, ist bekannt, doch die getroffenen Massnahmen scheinen nicht ausreichend zu sein, um das Risiko zu vermindern.

²Wenn eine KESB eine Meldung erhält, informiert sie sofort, jedoch spätestens am folgenden Werktag, das Amt darüber.

³Nach einer ersten Analyse der Situation muss das Amt, in Zusammenarbeit mit der KESB, spätestens innert zehn Arbeitstagen:

- a) das Dossier schliessen, nachdem festgestellt wurde, dass die Intervention der KESB, der betroffenen Stellen und Fachleute ausreichend ist; oder
- b) die Person, welche die Situation gemeldet hat, die KESB, die betroffenen Stellen und Fachleute zu einer Fallbesprechung einladen, um die Betreuung zu optimieren.

⁴Eine Situation unmittelbarer Gefahr fällt nicht unter den vorliegenden Artikel und ist unverzüglich der Polizei zu melden.

⁵Eine Situation häuslicher Gewalt, die von den betroffenen Fachleuten bereits angemessen betreut wurde, soll grundsätzlich nicht Gegenstand einer Meldung im Sinne des vorliegenden Artikels bilden.

Art. 6 Fallbesprechung

¹Die Fallbesprechung ist darauf ausgerichtet, die Risiken zu beurteilen und koordinierte Massnahmen zu ergreifen. Sie findet sobald als möglich statt, spätestens jedoch innert einer Frist von 15 Werktagen nachdem die KESB das Amt informiert hat.

²Das Amt kann einen Experten einladen, um sich an der Beurteilung der Situation zu beteiligen.

³Das Amt protokolliert die Besprechung und die ergriffenen Massnahmen und versichert sich, dass diese befolgt werden. Wenn nötig kann es eine neue Besprechung organisieren. Die Person, welche die Situation gemeldet hat, wird angemessen informiert.

Art. 7 Bearbeitung von Personendaten

¹Die vom Amt erfassten Daten werden ausschliesslich für die Bearbeitung der gemeldeten Situation verwendet, im Interesse der betroffenen Personen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b des Gesetzes.

²Das Opfer und der Urheber werden in zwei separaten Schreiben, die persönlich überreicht werden, darüber informiert, dass Daten erhoben wurden

und zu welchem Zweck dies gemacht wurde. Diese Information muss spätestens ein Jahr nach der Meldung erfolgen, ausser wenn damit eine Strafuntersuchung oder ein anderes Instruktionsverfahren beeinträchtigt werden könnte.

³Die Daten über persönliche Situationen werden unter Verschluss oder elektronisch aufbewahrt, wobei einzig die für dieses Dossier zuständigen Personen darauf Zugriff haben und die elektronischen Zugriffe protokolliert werden.

⁴Die Personendaten sind während mindestens zehn Jahren aufzubewahren.

⁵Die Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (nachstehend: GIDA) bleiben vorbehalten.

4. Abschnitt: Finanzielle Hilfen

Art. 8 Gewährungsbedingungen

¹Die in der Bekämpfung häuslicher Gewalt tätigen Vereinigungen, Organisationen oder Institutionen können unter folgenden kumulativ erfüllten Voraussetzungen eine finanzielle Hilfe erhalten:

- a) das Gesuch wird für ein spezifisches Projekt gestellt;
- b) das Gesuch wird vor der Projektrealisierung eingereicht;
- c) das Projekt entspricht dem in Artikel 1 des Gesetzes genannten Zweck.

²Die Beträge werden anhand folgender Punkte gewährt:

- a) Art und Bedeutung des Projekt; und
- b) von der betroffenen Vereinigung, Organisation oder Institution geleistete Selbstfinanzierung; und
- c) Anzahl begünstigter Personen.

³Nicht berücksichtigt werden können Projekte, mit denen ein kommerzieller Zweck verfolgt wird, oder Projekte von kommerziell ausgerichteten Strukturen.

Art. 9 Gesuch und Verfahren

¹Das Gesuch ist an das Amt zu stellen.

²Es enthält mindestens:

- a) die nützlichen Informationen zur gesuchstellenden Organisation (Gesellschaftsform, Statuten und Tätigkeitsbericht);
- b) eine detaillierte Beschreibung des Projekts mit Präzisierung seines Zwecks;
- c) ein detailliertes Budget und der erforderliche Betrag.

³Das Amt kann jede weitere Information verlangen, die für eine Entscheidungsfindung nötig ist, und von der Kommission eine Vormeinung einholen.

⁴Die Entscheide zur Gewährung oder Verweigerung einer finanziellen Hilfe können innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Staatsrat angefochten werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (nachstehend: VVRG) sind anwendbar.

Art. 10 Kontrolle

¹Der Begünstigte einer finanziellen Hilfe verpflichtet sich, dem Amt einen Schlussbericht sowie eine detaillierte Abrechnung zuzustellen.

²Das Amt vergewissert sich, dass die finanzielle Hilfe zweckgemäss verwendet wird und kontrolliert die Abrechnungen.

5. Abschnitt: Ausweisung von Urhebern von Taten häuslicher Gewalt**Art. 11** Ausweisungsentscheid

¹Der diensthabende Offizier ordnet die Anhörung des Opfers und des Urhebers häuslicher Gewalt an. Es wird ihnen die Gelegenheit gegeben, sich zur Massnahme einer sofortigen Ausweisung zu äussern.

²Die Ausweisung wird unverzüglich schriftlich für mindestens 7 und höchstens 14 Tage verfügt. Diese Dauer kann nicht verlängert werden.

³Der Betroffene kann gegen den Ausweisungsentscheid beim Kantonsgericht Beschwerde einreichen. Anwendbar ist das VVRG. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde hat jedoch keine aufschiebende Wirkung, ausser bei gegenteiligem Entscheid des angerufenen Richters.

⁴Die Kantonspolizei:

- a) übermittelt dem Opfer unverzüglich ein Doppel ihres Entscheids;
- b) macht es darauf aufmerksam, dass die Ausweisungsmassnahme nach Ablauf der festgesetzten Frist endet;
- c) informiert es über sein Recht, beim Zivilgericht innerhalb der Gültigkeit der Ausweisungsfrist eine Schutzmassnahme im Sinne von Artikel 28 b und folgenden des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu beantragen;
- d) übermittelt dem zuständigen Zivilgericht innerhalb von 24 Stunden ein Doppel ihres Entscheides über die Schutzmassnahme;
- e) eröffnet der ausgewiesenen Person, dass sie verpflichtet ist, innert 3 Werktagen eine Organisation oder Fachperson zu kontaktieren, die zur Betreuung von Urhebern häuslicher Gewalt befugt ist, um ein sozialtherapeutisches Gespräch zu vereinbaren, und weist sie auf die strafrechtlichen Folgen hin, sollte sie diese Auflage verletzen.

Art. 12 Ausführung des Ausweisungsentscheids

¹Unter Aufsicht eines Polizeibeamten kann der Urheber die für ihn absolut notwendigen Sachen mitnehmen.

²Er muss alle Schlüssel, die Zugang zur Wohnung ermöglichen, beim Polizeibeamten hinterlegen.

³Er muss eine Adresse angeben, an die ihm Eröffnungen zugestellt werden können.

⁴Falls nötig, wird ihm eine Unterkunft vorgeschlagen.

⁵Er wird über den Nutzen und die Möglichkeiten geeigneter Hilfsangebote zur Verhinderung einer Wiederholungsstat informiert.

⁶Im Falle der Widersetzung gegen den Ausweisungsentscheid ist die Polizei befugt, Gewalt anzuwenden.

Art. 13 Hilfe an Opfer von Straftaten

¹Die Polizei informiert das Opfer unverzüglich über die ihm zur Verfügung stehende Hilfe durch eine Opferhilfe-Beratungsstelle.

²Sollte sich eine Ausweisungsmassnahme als unpassend herausstellen, so ergreift die Polizei unverzüglich die notwendigen dringenden Massnahmen, insbesondere indem sie den Urheber bei der Staatsanwaltschaft anzeigt oder indem sie die zuständige KESB einschaltet.

6. Abschnitt: Sozialtherapeutisches Gespräch

Art. 14 Befugte Organisation oder Fachperson

¹Der Staatsrat ermächtigt auf Vorschlag des Departements Organisationen und/oder Fachpersonen, welche die Urheber häuslicher Gewalt für ein sozialtherapeutisches Gespräch empfangen.

²Das Departement kann mit einer befugten Organisation oder befugten Fachleuten einen Leistungsauftrag abschliessen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- a) sie verfügen über eine Fachausbildung;
- b) sie weisen die nötige praktische Erfahrung auf;
- c) sie waren nicht von einer Verwaltungssanktion oder einer strafrechtlichen Verurteilung betroffen, was ihre Vertrauenswürdigkeit zur Mandatsausübung anzweifeln liesse.

Art. 15 Zweck und Inhalt

¹Mit dem sozialtherapeutischen Gespräch soll der ausgewiesenen Person ermöglicht werden, ihre Situation einzuschätzen, und sie soll über die Folgen häuslicher Gewalt für das Opfer, die Angehörigen und sich selbst informiert werden.

²Das Gespräch muss rasch, jedoch spätestens sieben Werktage nach der Ausweisung, geführt werden.

Art. 16 Verletzung

Hält sich der Urheber nicht an seine Verpflichtung, zu einem sozialtherapeutischen Gespräch zu gehen, zeigt ihn die zur Betreuung von Urhebern häuslicher Gewalt befugte Organisation oder Fachperson am ersten folgenden Werktag schriftlich bei der Kantonspolizei an.

Art. 17 Kosten

¹Das sozialtherapeutische Gespräch wird dem Urheber zum Tarif und gemäss den im Leistungsauftrag zwischen dem Departement und der befugten Organisation oder Fachperson festgelegten Modalitäten in Rechnung gestellt.

²Befindet sich der Urheber in der Grundausbildung oder ist er Bezüger von Sozialhilfeleistungen oder AHV/IV-Ergänzungsleistungen, so wird das Gespräch dem Departement fakturiert.

7. Abschnitt: Finanzierung der Betreuung der Urheber und der spezialisierten Betreuung der Familien

Art. 18 Staatliche Unterstützung

Um die Umsetzung von Massnahmen zur Betreuung der Urheber und die spezialisierte Betreuung der Familien zu unterstützen, kann das Departement mit Organisationen und/oder Fachleuten Leistungsaufträge zu einem maximalen Satz von 80 Prozent der anerkannten Kosten abschliessen.

Art. 19 Kosten

¹Das Departement legt eine Skala der finanziellen Beteiligung anhand des monatlichen Einkommens des Begünstigten und unter Berücksichtigung der Kosten, die er für seine Kinder trägt, fest, die auf alle nicht von dessen Grundversicherung (KVG) übernommenen Kosten angewandt wird. Das erste Gespräch ist kostenlos.

²Befindet sich der Begünstigte (Urheber, Familie) in der Grundausbildung oder ist er Bezüger von Sozialhilfeleistungen oder AHV/IV-Ergänzungsleistungen, so kommt der Mindesttarif zur Anwendung.

8. Abschnitt: Ereignisregister

Art. 20 Zweck

¹Das zentralisierte und anonyme Register der Ereignisse von häuslicher Gewalt wird vom Amt geführt und dient der Erstellung von Statistiken.

²Die Regeln des GIDA kommen zur Anwendung.

Art. 21 Betroffene Institutionen

Die öffentlichen oder privaten Institutionen, welche die nötigen Informationen für die Führung des Ereignisregisters übermitteln müssen, sind insbesondere:

- a) die Opferhilfe-Beratungsstellen;
- b) die Kantonspolizei;
- c) die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden;
- d) die Spitäler;
- e) die psychiatrischen Einrichtungen;
- f) die kantonale Dienststelle für die Jugend;
- g) die Betreuungsstrukturen für Opfer und Urheber;
- h) die sozialmedizinischen Zentren;
- i) die KESB;
- j) die zur Betreuung von Urhebern befugten Organisationen.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung werden alle ihr widersprechenden Bestimmungen sowie die Artikel 25a, 25b und 25c der Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei vom 1. Oktober 1986 aufgehoben.

550.600

- 8 -

Art. 23 Inkrafttreten

¹Das Departement wird mit dem Vollzug der vorliegenden Verordnung betraut.

²Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 14. September 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Verordnung über häusliche Gewalt vom 14. September 2014 (VhG)	Abl. Nr. 39/2016; Abl. Nr. 4/2016	01.01.2017